

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Durchsuchung von Personen nach § 23 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Nach § 23 PAG kann die Polizei außer in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 4 PAG Personen durchsuchen, die nach dem Polizeiaufgabengesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen oder Tiere mit sich führen, die sichergestellt werden dürfen, oder wenn sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befinden, wenn sie sich an einem der in § 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 PAG genannten Orte aufhalten oder in einem Objekt im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 PAG oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten und dabei Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, oder wenn sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind. Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Dabei dürfen Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden, außer wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4696** vom 28. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit sich die Fragen 3 bis 10 nicht auf einen konkreten und nachvollziehbaren Sachverhalt beziehen beziehungsweise ein fiktiver Sachverhalt zugrunde gelegt wird, sind über die nachstehende Beantwortung hinausgehende Aussagen nicht valide möglich.

1. Welche weiteren Vorschriften, Dienstanweisungen, Erlasse und sonstigen Vorgaben zur konkreten Umsetzung der Durchsuchung von Personen existieren bei der Thüringer Polizei und was ist deren grober Inhalt?

Antwort:

Art und Weise der Durchsuchung von Personen werden hinsichtlich der Erfordernisse der Eigensicherung im (polizeilichen) Leitfaden 371 VS-NfD "Eigensicherung" geregelt.

Zudem enthält die Gewahrsamsordnung der Thüringer Polizei (ThürStAnz Nr. 52/2021, Ziffer 9 Abs. 2) ausführende Regelungen zur Durchsuchung von Personen, die in einer Gewahrsamseinrichtung untergebracht werden sollen.

2. Welche Vorgaben und Kriterien existieren zur Kontrollstelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten im Sinne von § 100a der Strafprozessordnung oder § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern? Wer kann diese einrichten?

Antwort:

Die Voraussetzungen zur Durchführung von polizeilichen Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG ergeben sich aus der Norm selbst. Polizei im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes sind nach § 1 die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Landes Thüringen.

3. Welche weiteren außer den in Frage 2 genannten rechtlichen Möglichkeiten, die eine Durchsuchung von Personen begründen, welche sich auf dem Weg zu einer Versammlung befinden, kommen aus Sicht der Landesregierung für eine sogenannte Vorkontrolle infrage? Kann eine solche Vorkontrolle oder Ähnliches auch dann stattfinden, wenn sich Teilnehmer auf der Abreise von einer Versammlung befinden, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Begründung?

Antwort:

Der Grundrechtsschutz nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) auf Versammlungsfreiheit entfaltet seine Wirkung bereits für die Teilnehmer einer Versammlung, wenn sich diese auf dem Weg dorthin befinden. Gleiches gilt für Teilnehmer nach Beendigung oder Auflösung einer Versammlung, hier gilt ein nachwirkender Grundrechtsschutz.

Neben den in der Kleinen Anfrage selbst erwähnten Normen (§§ 14, 23 PAG) könnten für die Polizei im Versammlungskontext auch die strafprozessualen Befugnisse zur Durchsuchung (§§ 102 ff. Strafprozessordnung - StPO) beziehungsweise zur Identitätsfeststellung (§ 163b StPO) einschlägig sein.

Die Ordnungsbehörden sind nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) befugt, sogenannte Vorfeldmaßnahmen auch im Rahmen der An- und Abreise von Teilnehmern einer Versammlung durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem die Identitätsfeststellung im Sinne des § 15 OBG oder die Durchsuchung von Personen gemäß § 18 OBG. Dies setzt das Vorliegen und die Erfüllung bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen voraus, welche sich aus den genannten Rechtsnormen ergeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. In welcher Weise ist im Kontext von Versammlungen beziehungsweise Durchsuchungen von Personen nach § 23 PAG im öffentlichen Raum ein Abtasten der Brüste von Frauen unter einem Bustier/BH sowie ein Abtasten des äußeren weiblichen Geschlechtsorgans durch Griff unterhalb des Hosensbundes üblich und notwendig? Welchen Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

Antwort:

Der Begriff der Durchsuchung umfasst unter anderem die Suche in den am Körper befindlichen Kleidungsstücken und das Abtasten des bekleideten Körpers. Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise Waffen und andere gefährliche Gegenstände auch verborgen sein können, kommt grundsätzlich auch ein Abtasten des Brustbereichs sowie des Bereichs der Genitalien in Betracht. Die Voraussetzungen für die Durchsuchung von Personen nach § 23 PAG ergeben sich aus der Norm selbst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wenn ein montäglicher Protestspaziergang mit bekannten Rechtsextremisten durch eine Stadt zieht und dabei die Privatadresse eines bekannten Kommunalpolitikers quert, der sich in der Vergangenheit öffentlich kritisch dazu äußerte, und sich in der Folge mangels ausreichender Polizeipräsenz zwei Personen spontan friedlich zum Schutz zwischen das betreffende Gebäude und die Versammlungsteilnehmer stellen und ein Transparent auspacken, auf dem sinngemäß zu lesen ist, dass man nicht mit Rechtsextremisten demonstrieren solle, stellt dies aus Sicht der Landesregierung zwangsläufig eine Versammlung dieser zwei Personen dar und wie begründet die Landesregierung ihre Position?

Antwort:

Eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 GG liegt vor, wenn der Zweck einer örtlichen Zusammenkunft von mehreren Personen die gemeinschaftliche Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Aus welchen konkreten Gründen können eine Identitätsfeststellung und eine Durchsuchung der in Frage 5 genannten zwei Personen im oben beschriebenen Szenario auf dem Abreiseweg begründet und zulässig oder unzulässig sein und wie wird dies jeweils begründet?

Antwort:

Die Tatbestandsvoraussetzungen für Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen sind in den Rechtsnormen §§ 14, 23 PAG, §§ 15, 18 OBG sowie §§ 102 ff., 163b StPO geregelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 und die Vorbemerkung verwiesen.

7. Ist aus Sicht der Landesregierung ein Abtasten der Brüste von Frauen unter einem Bustier/BH sowie ein Abtasten des äußeren weiblichen Geschlechtsorgans durch Griff unterhalb des Hosensbundes durch Polizeibeamtinnen und -beamte bei dem in Frage 5 genannten Szenario auf dem Abreiseweg grundsätzlich angezeigt, notwendig und zulässig, obwohl keine gefahrenträchtigen Momente, Bedrohungen oder Zwischenfälle bestehen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wenn bei dem in Frage 5 beschriebenen Szenario vier männliche Polizeibeamte und eine weibliche Polizeibeamtin anwesend sind, wie hat die Durchsuchung der weiblichen Person aus Sicht der Landesregierung dann konkret abzulaufen (in welcher Rollenaufteilung unter den Polizeikräften) und wie wird dies begründet?

Antwort:

Nach § 23 Abs. 3 PAG dürfen Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Unterdessen wird grundsätzlich die Polizeivollzugsbeamtin die aktive Durchsuchung der weiblichen Person übernehmen. Mindestens eine weitere Einsatzkraft nimmt die Aufgaben als Sichernder an der Person wahr.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Ist sowohl die Androhung als auch Durchführung der Maßnahme unter den in Frage 8 geschilderten Voraussetzungen dahin gehend zulässig, dass männliche Polizeibeamte in einer nicht gefahrenträchtigen Situation die weibliche zu durchsuchende Person gegen einen Zaun drücken und fixieren, damit diese anschließend von der weiblichen Polizeibeamtin am Körper durchsucht wird, welche Handlungsempfehlungen gibt es hierzu für die Polizei und wie wird dies begründet?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 1 ergeben sich die Grundregeln der Art und Weise der Durchsuchung von Personen aus den Erfordernissen der Eigensicherung (Leitfaden 371 VS-NfD). Mithin werden einer zu durchsuchenden Person unter anderem verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen gegeben sowie Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt. Erforderlichenfalls wird die Person mittels Eingriffstechniken fixiert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Welche Handlungs- sowie Kommunikationsmöglichkeiten stehen den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort zur Verfügung, wenn bei dem in Frage 5 beschriebenen Szenario die zu durchsuchende Frau vor Beginn der Durchsuchung sachlich auf eine schwere, traumabezogene dissoziative Störung hinweist, die medizinisch aufgrund sexueller Gewalt im Kindesalter begründet ist und deren mögliche Folge ein Dissoziieren im Falle von Berührungen ist?

Antwort:

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat die Polizei von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Darüber hinaus darf eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zu

dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Es bedarf daher einer individuellen Beurteilung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Nach Auffassung der Landesregierung können Konfliktsituationen insbesondere auch durch eine offene Gesprächsführung bewältigt oder vermieden werden.

11. Wie kann aus Sicht der Landesregierung der polizeiliche Umgang mit Personen (zum Beispiel bei Durchsuchungen), die unter schweren dissoziativen Störungen leiden, welche medizinisch in sexueller Gewalt begründet sind, optimiert werden, um zu vermeiden, dass polizeiliches Handeln auch Tage, Wochen oder Monate nach einer Maßnahme posttraumatische Rückfälle von Betroffenen auslöst oder zu Vertrauensverlusten führt und wie wird dies begründet?

Antwort:

Ein wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei ist eine breite Kenntnisvermittlung sowie die Sensibilisierung für ein situativ angepasstes Verhalten und eine anlassbezogene beziehungsweise einsatzbegleitende Einsatzkommunikation.

Maier
Minister